

Von: Weinviertel DAC <office@weinvierteldac.at>
Gesendet: Freitag, 01. Dezember 2023 11:51
An: Bianca Lutz
Betreff: LAGENKLASSIFIZIERUNG / RIEDENKENNZEICHNUNG



[Onlineversion anzeigen](#)



01. DEZEMBER 2023
NEWSLETTER

Liebe Weinviertel DAC-Winzerinnen und Winzer,

hiermit erhalten Sie ein schriftliches Update zu den Themen 1. LAGENKLASSIFIZIERUNG und 2. RIEDENKENNZEICHNUNG bei Ihren Weinen.

1. LAGENKLASSIFIZIERUNG

Mit der letzten Weinrechtsammel-VO wurde auch ein Rahmen für die Klassifizierung von Rieden verlautbart.

**Weinrechtsammel-VO:
Erste Lage, Große Lage**

Aufgrund dessen hat das Nationale Weinkomitee in seiner letzten Sitzung den **beiliegenden Leitfaden und das beiliegende Klassifizierungsdokument** beschlossen. Um höchstmögliche Objektivität zu gewährleisten, ist aus dem Leitfaden ersichtlich, dass der Klassifikationsprozess in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft (BML) zu erfolgen hat.

**Leitfaden und
Klassifizierungsdokument**

2. RIEDENKENNZEICHNUNG

Mit der letzten Novelle wurde die RIEDENKENNZEICHNUNG wie folgt geändert:

[Text Weingesetz VOR der Novelle 2023 – siehe GELBE MARKIERUNG:](#)

Geografische Angaben inländischer Weine

§ 21. (1) Wein, der ausschließlich aus Trauben bereitet wurde, die im Inland geerntet wurden, und der im Inland hergestellt wurde, darf nur mit einer Bezeichnung in Verkehr gebracht werden, die auf die österreichische Herkunft hinweist, wie „Österreichischer Wein“,

„Wein aus Österreich“ oder „Österreich“. Bei der Bezeichnung eines Weines mit dem Namen einer kleineren geografischen Einheit als „Österreich“ sind folgende Angaben zu verwenden:

1. Weinbauregionen,
2. Weinbaugebiete,
3. Großlagen,
4. Gemeinden (Gemeindeteil),
5. Rieden in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde (Gemeindeteil), in der die Riede liegt, sofern sich dieser Gemeindename (Gemeindeteil) nicht bereits aus der Abfüllerangabe ergibt. Der Angabe einer Riedbezeichnung ist das Wort „Ried“ voranzustellen. Die Angabe einer Katastralgemeinde (eines Gemeindeteiles) ist nicht zulässig, wenn der Name der Katastralgemeinde (des Gemeindeteiles) als Riedenbezeichnung verwendet wird. In Hinblick auf das Irreführungsverbot sind Marken und Phantasiebezeichnungen unzulässig, die durch Worte oder Wortteile den unzutreffenden Eindruck einer existierenden oder nicht existierenden Herkunftsangabe erwecken; insbesondere unter Verwendung geographischer Begriffe wie „Berg“, „Hügel“ oder „Tal“.

Text Weingesetz NACH der Novelle 2023: GELB MARKIERTER Textpassus wurde gestrichen, d.h. es sind IMMER die Rieden in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde zu verwenden:

Geografische Angaben inländischer Weine

§ 21. (1) Wein, der ausschließlich aus Trauben bereitet wurde, die im Inland geerntet wurden, und der im Inland hergestellt wurde, darf nur mit einer Bezeichnung in Verkehr gebracht werden, die auf die österreichische Herkunft hinweist, wie „Österreichischer Wein“, „Wein aus Österreich“ oder „Österreich“. Bei der Bezeichnung eines Weines mit dem Namen einer kleineren geografischen Einheit als „Österreich“ sind folgende Angaben zu verwenden:

1. Weinbauregionen,
2. Weinbaugebiete,
3. Großlagen,
4. Ortsübergreifende Weinbaugemeinden,
5. Gemeinden (Gemeindeteil),
6. Rieden in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde (Gemeindeteil) oder in Verbindung mit dem Namen der ortsübergreifenden Weinbaugemeinde, in der die Riede liegt. Der Angabe einer Riedbezeichnung ist das Wort „Ried“ voranzustellen. Die Angabe einer Katastralgemeinde (eines Gemeindeteiles) ist nicht zulässig, wenn der Name der Katastralgemeinde (des Gemeindeteiles) als Riedenbezeichnung verwendet wird.....

Folgende Übergangsbestimmung wurden getroffen – SIEHE GELBE MARKIERUNGEN:

Die mit BGBl. I Nr. 91/2023 in Kraft getretene Änderung der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 Z 6 hinsichtlich der Angabe der Rieden in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde (Gemeindeteil) gilt für **Weine ab dem Jahrgang 2023**. Vor Inkrafttreten der geänderten Bestimmung gedruckte Etiketten, die den bis dahin geltenden Bestimmungen entsprechen, dürfen **bis zur Erschöpfung der Bestände** verwendet werden.“

**Novelle Juli 2023
BGBl. I 91
Angabe Ried und Gemeinde**

Lieben Gruß,



Hans Setzer, Vorsitzender & Maria Obermayer, Geschäftsführerin
Regionales Weinkomitee Weinviertel

Regionales Weinkomitee Weinviertel
Hofgartenstraße 28/GL 02, 2120 Wolkersdorf, Österreich
T: +43 2245 82 666
office@weinvierteldac.at

www.weinvierteldac.at



Mit Unterstützung der Europäischen Union



Finanziert von der
Europäischen Union

Weinviertel – eine geschützte Ursprungsbezeichnung der EU für österreichischen
Qualitätswein

[Vom Newsletter abmelden](#)

Offenlegung laut Mediengesetz: siehe [Impressum](#)